


Informationsblatt – Erste-Hilfe-Material und Verbandkasten



Zusammenfassung

- Verbandkasten und Verbandmaterial sind Teil der Notfallorganisation.
- Für die Bereithaltung, Aufbewahrung, Kennzeichnung und für die regelmäßige Überprüfung ist die jeweilige Führungskraft verantwortlich.
- Verbrauchtes, abgelaufenes, beschädigtes oder verschmutztes Verbandmaterial ist rechtzeitig zu ergänzen bzw. zu erneuern.
- Erste-Hilfe-Material, Wandaufhängung, Schilder, Aufkleber und Meldeböcke können bei der Beschaffungsabteilung der JLU (materialwirtschaft@admin.uni-giessen.de) kostenfrei bestellt werden.
- Bei Fragen zu Art, Umfang und Bereithaltung von Erste-Hilfe-Material stehen Ihnen die [Fachkräfte für Arbeitssicherheit](#) beratend zur Verfügung.

[entnommen und angepasst, aus: www.wero.de; zuletzt aufgerufen, am 22.09.2020]

Als Verbandmaterial bezeichnet man Verbandmittel bzw. Verbandstoffe, die dazu dienen, Wunden zu versorgen und Blutungen zu stillen. Verbandmaterial als Bestandteil von Erste-Hilfe-Material wird in einem Verbandkasten vorgehalten, das bei einer Hilfeleistung im Falle eines Unfalls, einer Erkrankung oder bei einer Vergiftung von Ersthelfern oder auch von Laien verwendet werden kann. Nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) sind Verbandstoffe keine Arzneimittel, sondern zählen als Medizinprodukte. Verbandstoffe mit integriertem Wirkstoff oder allgemein Medizin sollte daher kein Bestandteil von einem Verbandkasten sein.

Verbandmaterial ist ein Baustein der Notfallorganisation. Dementsprechend werden Anforderungen an Art und Umfang, Bereithaltung, Aufbewahrung und an die Kennzeichnung gestellt, für die der Unternehmer verantwortlich ist: Nach DGUV Vorschrift 1 – „Grundsätze der Prävention“, § 25 Abs. 2, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, „dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden“. An der Universität Gießen sind die verantwortlichen Führungskräfte für das Verbandmaterial in Ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zuständig.

Bereithaltung und Kennzeichnung

Das Verbandmaterial sollte gut geschützt vor Umwelteinflüssen (Temperatur, Feuchtigkeit und Schmutz) in einem Verbandkasten aufbewahrt werden. Der Verbandkasten ist frei zugänglich an gut sichtbaren Stellen des Bereichs an einer Wand anzubringen. Wenn der Verbandkasten in einem Raum vorgehalten wird, ist der Raum und die Tür mit dem Hinweisschild und mit einem Aufkleber zu kennzeichnen. Gemäß [ASR A1.3](#) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ wird hierfür ein weißes Kreuz auf quadratischem grünem Feld mit weißer Umrandung (Rettungskennzeichen E003 „Erste-Hilfe“) verwendet. In Fluren bieten sich Rettungszeichen an, die in den Raum hineinragen und den betreffenden Raum kenntlich machen. An Kreuzungen oder unübersichtlichen Fluren ist der nächstgelegene Aufbewahrungsort von einem Verbandkasten mit einem weißen Pfeil zusammen mit dem Rettungszeichen kenntlich zu machen. Generell sollte darauf geachtet werden, dass der Verbandkasten nicht verstellt oder verdeckt wird und der Raum, indem sich der Verbandkasten befindet, frei zugänglich ist und nicht verschlossen wird.

Der Aufbewahrungsort von Verbandmaterial richtet sich u.a. nach dem Unfallschwerpunkt und der Struktur des betrachteten Bereichs. Vor Aufnahme der Tätigkeit wird der Aufbewahrungsort sowie die nötige Kennzeichnung im Rahmen einer Begehung durch die Führungskräfte und den [Fachkräften für Arbeitssicherheit](#) gemeinsam festgelegt.

Aufbewahrungsfrist und Verfallsdatum

Nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) muss Verbandmaterial eine CE-Kennzeichnung sowie das Herstellungsdatum tragen. Normale Wundpflaster können bei richtiger Lagerung nicht ablaufen, allerdings können sie mit der Zeit unbrauchbar werden und ihre Klebekraft verlieren. Sterile Pflaster oder Kompressen verlieren

mit der Zeit durch äußere Einflüsse ihre Sterilität, Einmalhandschuhe können mit der Zeit porös und durchlässig werden. Um Regressansprüche durch die Nutzung von nachweislich nicht mehr sterilem Verbandmaterial zu vermeiden, gibt der Hersteller für diese Produkte ein Verfallsdatum an (Ab Herstellungsdatum i.d.R. vier bis fünf Jahre). Entsprechend verbietet das MPG, abgelaufenes Material vorzuhalten und im Rahmen der Ersten-Hilfe zu verwenden.

Um auch langfristig eine effektive Erste Hilfe sicherstellen zu können, sollte unverbrauchtes Verbandmaterial regelmäßig überprüft werden. Verbrauchtes Verbandmaterial, das im Zuge der Versorgung von Verletzungen verbraucht worden ist, aber auch beschädigtes oder verschmutztes Verbandmaterial muss ersetzt werden.

Art und Umfang

Für den Einsatz in einem Betrieb oder Unternehmen haben sich zwei verschiedene Verbandkästen etabliert, der kleine und der große Verbandkasten (gemäß DIN 13157 und DIN 13169). Der Unterschied besteht lediglich in der Menge des enthaltenden Verbandmaterials, der Inhalt eines großen Verbandkastens entspricht dem Inhalt von zwei kleinen Verbandkästen. Vorgaben nach Art und Anzahl der bereitzustellenden Verbandkästen ist in Tabelle 1 der [ASR A4.3](#) „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ geregelt. Allgemein muss ein großer Verbandkasten ab 51 Beschäftigten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben und ab 21 Beschäftigten in Herstellungs- und Verarbeitungsbetrieben vorhanden sein. Art und Umfang des vorzuhaltenden Verbandmaterials kann im Rahmen einer Begehung durch die verantwortliche Führungskraft und den [Fachkräften für Arbeitssicherheit](#) festgelegt werden.

Beschaffung und Überprüfung

Gemäß § 24 Abs. 2 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus einer Gefahrensituation die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Aus dieser Pflicht des Arbeitgebers ergibt sich die Regel, dass Verbandmaterial sowie Rettungskennzeichen den Beschäftigten kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Entsprechend können Schilder, Aufkleber, Wandaufhängung sowie Erste-Hilfe-Material per schriftlicher Anfrage an (materialwirtschaft@admin.uni-giessen.de) kostenfrei bezogen werden. Dies gilt auch bei beschädigten oder abgelaufenen Sachmitteln der Ersten Hilfe.

Durch § 25 Abs. 2 ergibt sich das Erfordernis, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar sowie leicht zugänglich bereitgehalten, rechtzeitig ergänzt und erneuert werden. Durch eine regelmäßige Überprüfung kann der Arbeitgeber dieser Forderung nachkommen. Ein Unternehmen kann eigenständig regeln, wer hierfür zuständig ist. An der Universität sind die verantwortlichen Führungskräfte einer Abteilung oder eines Bereichs u.a. für die regelmäßige Überprüfung des Verbandmaterials zuständig. Sinnvollerweise wird diese Aufgabe von einem Ersthelfer oder einem Sicherheitsbeauftragtem übernommen, die Kontrollverantwortung bleibt jedoch bei der verantwortlichen Führungskraft.